

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 7

München, den 19. Juni 2018

Jahrgang 2018

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		
13.04.2018	2210-1-1-13-K Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) . . . . .	182
28.04.2018	2210-8-2-1-1-K Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung . . . . .	194
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst</b>		
26.04.2018	2240-WK Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr . . . . .	196
26.04.2018	2236.4.2-K Berichtigung der Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster . . . . .	196
17.05.2018	2235.1.1.2-K Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien	197
17.05.2018	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) abweichenden Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe“ . . . . .	211
22.05.2018	2235.1.1.1-K Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater/innen in Evangelischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern . . . . .	212
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>		
		—

---

# I. Rechtsvorschriften

2210-1-1-13-K

## Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV)

vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264)

Auf Grund des Art. 10 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 568) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 bis 4 des vom 1. bis 20. Juni 2017 unterzeichneten und mit Bekanntmachung vom 11. Dezember 2017 veröffentlichten Studienakkreditierungsstaatsvertrags (GVBl. S. 573, BayRS 02-32-K) verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

### § 3

#### Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. <sup>4</sup>Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

### § 4

#### Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

### Teil 1

#### Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt das Nähere zu den formalen Kriterien nach Art. 2 Abs. 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (StudAkkStV), zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Art. 2 Abs. 3 StudAkkStV sowie zum Verfahren nach Art. 3 StudAkkStV.

### § 2

#### Formen der Akkreditierung

<sup>1</sup>Formen der Akkreditierung sind die Verfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 StudAkkStV (Systemakkreditierung), nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 StudAkkStV (Programmakkreditierung) oder alternative Akkreditierungsverfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 StudAkkStV. <sup>2</sup>Gegenstand der Programmakkreditierung können mehrere Studiengänge sein, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur hinausgeht (Bündelakkreditierung). <sup>3</sup>Gegenstand der Systemakkreditierung kann im Ausnahmefall eine studienorganisatorische Teileinheit der Hochschule sein (Teil-Systemakkreditierung).

### Teil 2

#### Formale Kriterien für Studiengänge

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

## § 5

### Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

## § 6

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächer-

gruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Zugangsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nrn. 1 bis 6 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

## § 7

### Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte),
6. Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

## § 8

### Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

## § 9

### Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperati-

on mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

## § 10

### Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. <sup>2</sup>Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

## Teil 3

### Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

## § 11

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreitende, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

## § 12

### Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>4</sup>Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studie-

renden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

(5) <sup>1</sup>Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

### § 13

#### Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewähr-

leistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase – Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig –,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Unterscheidung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind.

<sup>2</sup>Für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayL BG sind Ausnahmen zulässig.

### § 14

#### Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

### § 15

#### Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Ge-

schlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

## § 16

### Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

## § 17

### Konzept des Qualitätsmanagementsystems – Ziele, Prozesse, Instrumente –

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. <sup>2</sup>Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität fortlaufend zu verbessern. <sup>3</sup>Es gewährleistet die systematische Umsetzung der in den Teilen 2 und 3 genannten Maßgaben. <sup>4</sup>Die Hoch-

schule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

(2) <sup>1</sup>Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt. <sup>2</sup>Es stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem. <sup>3</sup>Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. <sup>4</sup>Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und fortlaufend weiterentwickelt.

## § 18

### Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

(1) <sup>1</sup>Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch eigene und externe Studierende, externe wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Angehörige der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. <sup>2</sup>Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

(2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG, von Studiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion, von evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und von anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(3) Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

(4) <sup>1</sup>Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. <sup>2</sup>Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem

Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 28 erforderlichen Informationen zur Verfügung.

## § 19

### Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

## § 20

### Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

## Teil 4

### Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung

## § 21

### Akkreditierungsentscheidung; Siegel

(1) <sup>1</sup>Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Art. 3 Abs. 5 Satz 1 StudAkkStV in Verbindung mit den Teilen 2 und 3. <sup>2</sup>Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b StudAkkStV. <sup>3</sup>Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StudAkkStV.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. <sup>2</sup>Sie ist zu begründen.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. <sup>2</sup>Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.

(4) <sup>1</sup>Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. <sup>2</sup>Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

(5) <sup>1</sup>Beim theologischen Vollstudium erfolgt die Akkreditierung ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

## § 22

### Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Selbstevaluationsbericht der Hochschule,
2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf die Nachweise gemäß den Nrn. 3 und 4,
3. bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat,
4. bei Antrag auf Systemakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

(2) Von den Unterlagen nach Abs. 1 Nr. 2 sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) Sobald der Akkreditierungsrat ein elektronisches Datenverarbeitungssystem zur Verfügung stellt, ist dieses zu nutzen.

### § 23

#### Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung

(1) <sup>1</sup>Die Hochschule beauftragt eine beim Akkreditierungsrat gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 StudAkkStV zugelassene Agentur mit der Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. <sup>2</sup>Beim theologischen Vollstudium erfolgt die Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland, die durch den Akkreditierungsrat zugelassen ist.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstevaluationsbericht zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach den Teilen 2 und 3 enthält. <sup>2</sup>Der Selbstevaluationsbericht der Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 bedarf der Prüfbericht der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. <sup>2</sup>Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2. <sup>3</sup>Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. <sup>4</sup>Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. <sup>5</sup>Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.

(4) <sup>1</sup>Das Gutachten wird vom Gutachtergremium nach § 24 abgegeben. <sup>2</sup>Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht nach Abs. 3. <sup>3</sup>Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3. <sup>4</sup>Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. <sup>5</sup>Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 100 Seiten nicht überschreiten.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung durch das Gutachtergremium statt. <sup>2</sup>Bei der Akkreditierung eines Studiengangs, der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung), kann das Gutachtergremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. <sup>3</sup>Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.

### § 24

#### Zusammensetzung des Gutachtergremiums; Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

(1) <sup>1</sup>Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. <sup>2</sup>Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. ein fachlich nahestehender Angehöriger der Berufspraxis,
3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.

<sup>3</sup>Bei der Akkreditierung von Studiengängen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG tritt ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an die Stelle der Person nach Nr. 2; bei den Studiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion tritt zusätzlich ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. <sup>4</sup>Beim theologischen Vollstudium und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie oder Religion tritt an die Stelle der Person nach Nr. 2 ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. <sup>5</sup>Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

(2) <sup>1</sup>Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Systemakkreditierung mindestens fünf Personen an. <sup>2</sup>Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,
2. ein Angehöriger der Berufspraxis,
3. eine Studierende oder ein Studierender.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. <sup>2</sup>In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachterinnen oder Gutachter über Erfahrungen mit Akkreditierungen verfügen. <sup>3</sup>Bei einer Systemakkreditierung muss die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter über Erfahrungen mit Systemakkreditierungen verfügen.

(4) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts be-

auftragten Agentur benannt. <sup>2</sup>Die Agentur ist bei der Bestellung an das von der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 3 StudAkkStV gebunden.

(5) Als Gutachterin oder Gutachter ist ausgeschlossen, wer

1. an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist,
2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint-Degree-Programmen an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder
3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.

(6) <sup>1</sup>Die Agentur teilt der Hochschule vor der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums mit. <sup>2</sup>Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

## § 25

### Geltungszeitraum der Akkreditierung; Verlängerung

(1) <sup>1</sup>Die erstmalige Akkreditierung ist für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters oder Trimesters gültig, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Bei einer Konzeptakkreditierung ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.

(2) <sup>1</sup>Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine unmittelbar anschließende Reakkreditierung einzuleiten. <sup>2</sup>Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.

(3) <sup>1</sup>Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden. <sup>2</sup>Die Akkreditierung eines Studiengangs kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn die Hochschule einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist. <sup>3</sup>Bei Antragstellung auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres vorläufig verlängert werden.

## § 26

### Auflagen

(1) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Hochschule verlängert werden.

(3) Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.

## § 27

### Anzeigespflicht

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen.

(2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

## § 28

### Veröffentlichung

<sup>1</sup>Die Entscheidung des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsbericht werden vom Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite veröffentlicht. <sup>2</sup>Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für interne Akkreditierungsentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen entsprechend.

## § 29

### Bündelakkreditierung; Teil-Systemakkreditierung

(1) <sup>1</sup>Das Gutachten des Gutachtergremiums nach § 23 Abs. 4 kann bei einer Bündelakkreditierung mehrere Studiengänge umfassen. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 sind für jeden Studiengang gesondert zu prüfen. <sup>3</sup>Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen.

(2) Auf Antrag der Hochschule kann der Akkreditierungsrat die konkrete Zusammensetzung des Bündels vor Einreichung des Antrags nach § 22 genehmigen.

(3) Eine Teil-Systemakkreditierung kann insbesondere durchgeführt werden, wenn

1. die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist,
2. das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule eingebettet ist und
3. mindestens ein Studiengang der Teileinheit dieses System bereits durchlaufen hat.

### § 30

#### Stichproben

(1) <sup>1</sup>Bei der Systemakkreditierung und Teil-Systemakkreditierung wird vom Gutachtergremium nach § 24 Abs. 2 eine Stichprobe durchgeführt. <sup>2</sup>In der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand der Stichprobe ist

1. die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß den Teilen 2 und 3 innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat und
2. die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß den Teilen 2 und 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums.

<sup>2</sup>Bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre.

(3) <sup>1</sup>Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich einer unter Berücksichtigung der Kriterien nach den Teilen 2 und 3, die sich auf Studiengänge beziehen, in die Stichproben einzubeziehen; gleiches gilt für Studiengänge im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Satz 5 BayLBG sowie für Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie oder Religion. <sup>2</sup>An der Stichprobe wirkt jeweils ein von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder ein Vertreter des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.

### Teil 5

#### Besondere Verfahrensregeln

### § 31

#### Kombinationsstudiengänge

(1) Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs.

(2) <sup>1</sup>Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. <sup>2</sup>Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.

(3) <sup>1</sup>Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge oder Studienfächer ergänzt werden. <sup>2</sup>Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang ändert sich dadurch nicht.

(4) <sup>1</sup>Auf der Akkreditierungsurkunde werden alle in die Akkreditierung einbezogenen Teilstudiengänge oder Studienfächer aufgeführt. <sup>2</sup>Im Falle der Ergänzung der Akkreditierung nach Abs. 3 ist eine neue Akkreditierungsurkunde auszustellen.

(5) Teil 4 bleibt im Übrigen unberührt.

### § 32

#### Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum beteiligt sind, kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Abs. 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur getroffen werden. <sup>2</sup>Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint-Degree-Programme gemäß den Teilen 2 und 3 nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:

1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,
2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstevaluationsbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint-Degree-Programms hervorhebt,
3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort

des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,

4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die Maßgaben von Joint-Degree-Programmen in den Teilen 2 und 3 beachtet,
5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:
  - a) Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint-Degree-Programm beteiligten Länder,
  - b) mindestens ein Studierender,
  - c) die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes und der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und

und die Maßgaben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und 6 eingehalten wurden,

6. die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen und
7. die Agentur hat das Gutachten und die Bewertung auf ihrer Internetseite in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

<sup>3</sup>§ 21 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, §§ 27 und 28 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Die Akkreditierungsfrist beträgt in Abweichung von § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sechs Jahre. <sup>5</sup>Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint-Degree-Programme kenntlich gemacht. <sup>6</sup>Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem außereuropäischen Kooperationspartner oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1, sowie der in den § 10 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 geregelten Kriterien verpflichtet.

## § 33

### Berufszulassungsrechtliche Eignung

(1) Akkreditierungsverfahren gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StudAkkStV können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.

(2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Angehörigen der Berufspraxis zu berufenden externen Experten oder Expertinnen mit beratender Funktion in den Gutachtergremien gemäß § 24 Abs. 1 und 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

## Teil 6

### Alternative Akkreditierungsverfahren

## § 34

### Alternative Akkreditierungsverfahren

(1) Gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 StudAkkStV können alternative Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre durchgeführt werden.

(2) <sup>1</sup>In alternativen Verfahren sind die Kriterien nach den Teilen 2 und 3 einzuhalten. <sup>2</sup>Die in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 StudAkkStV sowie die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung geltenden Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft gelten entsprechend; ebenso gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 18 Abs. 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Durchführung von alternativen Verfahren bedarf vorab der Zustimmung des Akkreditierungsrates und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium); der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen. <sup>2</sup>Der Antrag ist über das Staatsministerium dem Akkreditierungsrat vorzulegen. <sup>3</sup>Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Staatsministerium seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren den Maßgaben des Art. 2 StudAkkStV und den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 StudAkkStV sowie den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht entspricht. <sup>4</sup>Das alternative Verfahren soll geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits der in Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StudAkkStV genannten Verfahren zu gewinnen.

(4) Der Akkreditierungsrat entwickelt eine Verfahrensordnung, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt.

(5) <sup>1</sup>Das alternative Verfahren wird auf höchstens acht Jahre befristet. <sup>2</sup>§ 21 Abs. 4 Satz 2 und § 25 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Das alternative Verfahren wird durch den Akkreditierungsrat begleitet und ist in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung zu evaluieren.

## Teil 7

### Schlussbestimmungen

#### § 35

##### Evaluation

(1) Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten werden ihre Anwendungen und Auswirkungen überprüft.

(2) Über das Ergebnis ist der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zu berichten.

#### § 36

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 13. April 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. Dr. Marion Kiechle  
Staatsministerin

2210-8-2-1-1-K

## Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

vom 28. April 2018 (GVBl. S. 277)

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 und 4 und des Art. 11 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

### § 1

Die Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 27. April 2017 (GVBl. S. 96) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABI L 158 S. 77, ber. ABI L 229 S. 35, 2007 ABI L 204 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. § 3 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.
3. In § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „(BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
4. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1b werden die Wörter „Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Bundesfreiwilligendienstgesetz“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt und die Wörter „(EhfG)

vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

- c) In Nr. 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG)“ ersetzt.
5. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „(SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
  - b) In Nr. 2 werden die Wörter „Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Lebenspartnerschaftsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Bildung und Kultus,“ gestrichen.
7. In § 36 Abs. 1 werden die Wörter „vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
8. § 37a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 6 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 6 und 7.
  - b) Abs. 12 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bis einschließlich zum Sommersemester 2018“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Sommersemester 2018“ durch die Angabe „Wintersemester 2018/19“ ersetzt.

9. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV) vom 14. Februar 2007 (GVBl S. 201, BayRS 2030-2-21-WFK) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „Lehrverpflichtungsverordnung“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „vom 27. Juli 2006 (BGBl I S. 1827) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

10. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

München, den 28. April 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. Dr. Marion Kiechle  
Staatsministerin

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst

2240-WK

### Änderung der Amtlichen Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 26. April 2018, Az. K.1-K3135.3/7/23

1. Gemäß Nr. 2 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung, LVO), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 1. Dezember 2003 (KWMBL. I S. 538), wird die nachstehende Bibliothek in die Liste der zum Deutschen Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken und Büchereien in Bayern aufgenommen:

Ort	Bezeichnung der Bibliothek/ Bücherei	Sigel
Mühldorf am Inn	Hochschule Rosenheim Campus Mühldorf am Inn Bibliothek Am Industriepark 33 84453 Mühldorf am Inn	2579

2. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Amtliche Leihverkehrsliste über die Zulassung zum Deutschen Leihverkehr vom 16. April 2007 (KWMBL. I S. 162, ber. S. 222), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 20. Februar 2018 (KWMBL. S. 111) geändert worden ist, wird mit Wirkung vom 1. Juni 2018 entsprechend geändert.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.

Dr. Michael Mihatsch  
Ministerialdirigent

2236.4.2-K

### Berichtigung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe; hier: Zeugnismuster vom 23. Februar 2018 (KWMBL. S. 112) wird wie folgt berichtigt:

- In Anlage 9 wird das Wort „Pflichtfächern“ durch das Wort „Pflichtfächer“ ersetzt.
- In Anlage 10 werden die Wörter „Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung“ durch die Wörter „Grundlagen der Pflege“ ersetzt.

München, den 26. April 2018

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2235.1.1.2-K

**Vollzug der Schulordnung für die  
Gymnasien in Bayern;  
hier: Zeugnismuster für die Gymnasien**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 17. Mai 2018, Az. V.9-BS5422.0/8/1**

Die nach der Gymnasialschulordnung (GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-K) zu erteilenden Jahres- und Zwischenzeugnisse, die Zeugnisse über den Ausbildungsabschnitt und die Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife einschließlich derjenigen für andere Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bescheinigung über die Besondere Prüfung sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

1. Beim Fach **Religionslehre** ist in Klammern anzugeben, in welchem Bekenntnis der Unterricht erteilt wurde.
2. Den Schulen ist freigestellt, im Zeugnisvordruck die **Reihenfolge der Fremdsprachen** zu ändern.
3. Fächer, die nicht zur **Stundentafel** der Schule gehören, müssen in den Zeugnisvordruck nicht aufgenommen werden. Umgekehrt müssen Fächer, die zur Stundentafel der Schule gehören, in den Vordrucken aber nicht aufgeführt sind, in das Zeugnis aufgenommen werden.
4. Schülerinnen und Schüler des **Flexibilisierungsjahrs** gemäß § 66a Abs. 2 GSO erhalten nach der Teiljahrgangsstufe 8.2 bzw. 9.2 ein Jahreszeugnis über die beiden Teiljahrgangsstufen (vgl. § 70 Abs. 1a Satz 1 GSO). Das Zeugnis wird entsprechend dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. In diesem Fall werden dort die Worte „im Schuljahr \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_ die Klasse \_\_\_\_\_“ durch die Worte „in den Schuljahren \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_ die Klasse \_\_\_\_\_“ ersetzt und es wird dort die Fußnote „Die Schülerin/Der Schüler hat die flexibilisierte Jahrgangsstufe 8/9 gemäß § 66a Abs. 2 GSO besucht.“ angebracht.
5. Die **Niveaustufen** des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen – Niveaustufe A: elementare Sprachverwendung, Niveaustufen B: selbständige Sprachverwendung, Niveaustufe C: kompetente Sprachverwendung – sind erreicht, sofern die Note ausreichend oder in den beiden Ausbildungsabschnitten der Qualifikationsphase im Durchschnitt 5 Punkte erreicht werden.

Werden in den beiden letzten Halbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt 5 Punkte nicht erreicht, so ist die erzielte Niveaustufe des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens über die Leistung der nächst niedrigeren Ausbildungsabschnitte bzw. Jahrgangsstufe zu ermitteln, bei der im Durchschnitt 5 Punkte bzw. die Notenstufe ausreichend erreicht wurden. Die Niveaustufen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Die Abkürzungen in den Tabellen entsprechend den Bezeichnungen in den „Amtlichen Schuldaten“

(ASD): Chi Chinesisch, E Englisch, F Französisch, It Italienisch, Jap Japanisch, NGr Neugriechisch, Pln Polnisch, Ru Russisch, Sp Spanisch, Ts Tschechisch, TR Türkisch.

Ein tiefgestelltes kleines „s“ bedeutet eine spät beginnende Fremdsprache, die auch als fortgeführte Fremdsprache erlernt werden kann; ein tiefgestelltes großes „S“ bedeutet, dass die Fremdsprache ausschließlich als spät beginnende Fremdsprache erworben werden kann. Ein tiefgestelltes kleines „p“ bedeutet eine Fremdsprache, die als Profilkurs gewählt wurde im Sinne der Nr. 3.1 der Anlage 4 zur GSO.

Jahrgangsstufe bzw. Ausbildungsabschnitt	E <sub>1</sub>	E <sub>2</sub>	F <sub>1</sub>	F <sub>2</sub>	F/It/Sp <sub>3</sub>	Ru <sub>3</sub>	Chi <sub>3</sub>
5	A1	--	A1	--	--		--
6	A1+	A1	A1+	A1	--		--
7	A2	A2	A2	A2	--		--
8	A2+	A2+	A2+	A2+	A2	A2	A1
9	B1	B1	B1	B1	A2+	A2+	A1+/A2
10	B1+	B1+	B1+	B1+	B1/B1+	B1/B1+	A2/A2+
11/1, 11/2	B2	B2	B1+/B2	B1+/B2	B1+/B2	B1+/B2	A2+/B1
12/1, 12/2	B2+/C1	B2+/C1	B2/C1	B2/C1	B2/C1	B2/C1	B1/B1+
<b>AbiBac-Sektion mit Abiturprüfung</b>			C1	C1	C1		
<b>Italienische Sektion mit Abiturprüfung</b>					C1		

Jahrgangsstufe bzw. Ausbildungsabschnitt	F <sub>s</sub> /It <sub>s</sub> /Pln <sub>s</sub> /Ru <sub>s</sub> /Sp <sub>s</sub> /Ts <sub>s</sub>	NGr <sub>s</sub> /TR <sub>s</sub>	Chi <sub>s</sub> /Jap <sub>s</sub>	Chi <sub>p</sub>	Ru <sub>p</sub>
5	--	--	--	--	--
6	--	--	--	--	--
7	--	--	--	--	--
8	--	--	--	--	--
9	--	--	--	--	--
10	A2	A1/A2	A1	--	--
11/1, 11/2	A2+/B1	A2+	A1/A2	A1	A1
12/1, 12/2	B1/B1+	B1	A2/A2+	A1+	A2

6. Beim **Jahreszeugnis** jeweils betreffenden Jahrgangsstufe ist unter „Bemerkungen“ Folgendes einzufügen:  
(Bei den im Folgenden mit \* gekennzeichneten Auswahlmöglichkeiten ist jeweils ausschließlich das Zutreffende zu übernehmen.)
- 6.1 Soweit die Voraussetzungen zur Erlangung des **Kleinen Latinums** (gesicherte Kenntnisse in Latein) **oder** des **Latinums** und/oder des **Graecums** gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick vom 20. Dezember 2012 (KWMBL. 2013 S. 78) in der jeweils

geltenden Fassung vorliegen, im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe, in der die Voraussetzungen erfüllt sind:

„Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein.“\*

„Dieses Zeugnis schließt das Latinum – das Graecum – das Latinum und das Graecum\* gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 ein.“\*

#### 6.2 Im Jahreszeugnis der **Jahrgangsstufe 9:**

Bei mindestens Note ausreichend in den **modernen Fremdsprachen:**

„Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein:

Chinesisch\*:

Englisch\*:

Französisch\*:

Italienisch\*:

Russisch\*:

Spanisch\*:"

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

#### 6.3 Im Jahreszeugnis der **Jahrgangsstufe 10:**

Bei mindestens Note ausreichend in den **modernen Fremdsprachen:**

„Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein:

Chinesisch\*:

Englisch\*:

Französisch\*:

Italienisch\*:

Russisch\*:

Spanisch\*:

Japanisch\*:

Neugriechisch\*:

Polnisch\*:

Tschechisch\*:

Türkisch\*:"

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

Für die Fächer **Geschichte + Sozialkunde** wird die vorrückungsrelevante Gesamtnote wie folgt aufgenommen:

„Vorrückungsrelevante Gesamtnote Geschichte + Sozialkunde: ...“

Dies gilt für das Zwischenzeugnis entsprechend.

#### 6.4 Für das Zeugnis der **Einführungsklasse** gelten die Regelungen zum Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 entsprechend.

#### 7. Im Zeugnis der **allgemeinen Hochschulreife** einschließlich desjenigen für andere Bewerberinnen und Bewerber ist insbesondere Folgendes einzufügen:

(Bei den mit \* gekennzeichneten Auswahlmöglichkeiten ist jeweils ausschließlich das Zutreffende zu übernehmen.)

#### 7.1 Für den gemeinsamen Kurs **Geschichte + Sozialkunde** unter Punkt I. (Anlage 6) die jeweiligen Einzelnoten im Fach Geschichte und im Fach Sozialkunde.

Dies gilt für die Ausbildungsabschnittszeugnisse (Anlagen 4 und 5) entsprechend.

Unter Punkt II. (Anlage 6) bzw. unter Punkt I. (Anlage 7), soweit der gemeinsame Kurs Geschichte + Sozialkunde als Abiturprüfungsfach gewählt wurde, die jeweiligen Einzelnoten im Fach Geschichte und im Fach Sozialkunde.

#### 7.2 Für die **modernen Fremdsprachen** unter Punkt IV.1 (Anlage 6) in die Klammer die erreichte Niveaustufe nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen gemäß Nr. 5.

Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerberinnen und Bewerber bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 5 unter Punkt II. am Ende (Anlage 7):

„Dieses Zeugnis schließt Kompetenzen entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen auf folgenden Niveaustufen ein:

Englisch\*:

Französisch\*:

Italienisch\*:

Russisch\*:

Spanisch\*:

Chinesisch\*:

Japanisch\*:

Neugriechisch\*:

Polnisch\*:

Tschechisch\*:

Türkisch\*:"

Erreichte Niveaustufe(n) und gegebenenfalls weitere Fremdsprachen sind individuell zu ergänzen.

#### 7.3 Für das **Latinum** und das **Graecum**, falls das Latinum nicht erreicht wurde, für das **Kleine Latinum** (gesicherte Kenntnisse in Latein) unter Punkt IV.1 am Ende (Anlage 6) bzw. unter Punkt II. am Ende (Anlage 7):

Bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Erwerb von Latein- bzw. Griechischkenntnissen – Gesamtüberblick vom 20. Dezember 2012 (KWMBL. 2013 S. 78) in der jeweils geltenden Fassung:

„Dieses Zeugnis schließt das Latinum – das Graecum – das Latinum und das Graecum\* gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 ein.“\*

„Dieses Zeugnis schließt das Kleine Latinum (gesicherte Kenntnisse in Latein) ein.“\*

#### 7.4 Nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsgangs AbiBac ist im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter „Bemerkungen“ Folgendes einzufügen: Im Einklang mit dem Abkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

der Regierung der Französischen Republik wurde mit diesem Zeugnis gleichzeitig das französische Baccalauréat erworben.

8. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. April 2008 (KWMBL. S. 106), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (KWMBL. S. 217) geändert worden ist, außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis:

<u>Anlage 1:</u>	Jahreszeugnis
<u>Anlage 2:</u>	Zwischenzeugnis
<u>Anlage 3:</u>	Bescheinigung
<u>Anlage 4:</u>	Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/___
<u>Anlage 5:</u>	Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/1
<u>Anlage 6:</u>	Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife
<u>Anlage 7:</u>	Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für andere Bewerber

\_\_\_\_\_  
(Name der Schule)

## JAHRESZEUGNIS

\_\_\_\_\_  
(Vornamen, Familienname)

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat im Schuljahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ die Klasse \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_ Gymnasiums besucht.  
(Ausbildungsrichtung)

Bemerkungen über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Leistungen:

Religionslehre (_____) .....	■	Biologie .....	■
Ethik .....	■	Natur und Technik .....	■
Deutsch .....	■	Geschichte .....	■
Latein .....	■	Geographie .....	■
(_____) Fremdsprache)		Wirtschaft und Recht .....	■
Griechisch .....	■	Sozialkunde .....	■
(_____) Fremdsprache)		Kunst .....	■
Englisch .....	■	Musik .....	■
(_____) Fremdsprache)		Sport .....	■
Französisch .....	■		
(_____) Fremdsprache)			
Mathematik .....	■		
Informatik .....	■		
Physik .....	■		
Chemie .....	■		

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe hat er – sie – \_\_\_\_\_ erhalten.

\_\_\_\_\_

Schulleiter/in:

Klassenleiter/in:

\_\_\_\_\_ (Siegel) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name der Schule)

Schuljahr \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_

## ZWISCHENZEUGNIS

für d\_\_\_\_\_ Schüler \_\_\_\_\_ des \_\_\_\_\_ Gymnasiums  
(Ausbildungsrichtung)

\_\_\_\_\_  
(Vornamen, Familienname)

Bemerkungen über Mitarbeit und Verhalten:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Leistungen:

Religionslehre (_____) .....	<input type="checkbox"/>	Biologie .....	<input type="checkbox"/>
Ethik .....	<input type="checkbox"/>	Natur und Technik .....	<input type="checkbox"/>
Deutsch .....	<input type="checkbox"/>	Geschichte .....	<input type="checkbox"/>
Latein .....	<input type="checkbox"/>	Geographie .....	<input type="checkbox"/>
(_____) Fremdsprache		Wirtschaft und Recht .....	<input type="checkbox"/>
Griechisch .....	<input type="checkbox"/>	Sozialkunde .....	<input type="checkbox"/>
(_____) Fremdsprache		Kunst .....	<input type="checkbox"/>
Englisch .....	<input type="checkbox"/>	Musik .....	<input type="checkbox"/>
(_____) Fremdsprache		Sport .....	<input type="checkbox"/>
Französisch .....	<input type="checkbox"/>		
(_____) Fremdsprache			
Mathematik .....	<input type="checkbox"/>		
Informatik .....	<input type="checkbox"/>		
Physik .....	<input type="checkbox"/>		
Chemie .....	<input type="checkbox"/>		

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in:

\_\_\_\_\_  
Klassenleiter/in:

\_\_\_\_\_  
Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Der/Die Schulleiter/in des .....  
(Name und Ort der Schule)

## BESCHEINIGUNG

.....  
(Vornamen, Familienname)

geboren am ..... in .....

hat die Besondere Prüfung für Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums nach § 67 der  
Gymnasialschulordnung bestanden und damit den mittleren Schulabschluss erworben.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufe 10  
des .....  
(Name der Schule)

in ..... vom .....

....., ..... 20.....

Vorsitzende/r des  
Prüfungsausschusses

.....

(Siegel)

Name und Ort der Schule \_\_\_\_\_

**Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/\_\_\_**

im Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_

für die Schülerin/den Schüler \_\_\_\_\_  
(Vornamen, Familienname)

**1. Halbjahresleistungen in den Fächern<sup>1)</sup>**

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch .....	█	Griechisch .....	█	Kunst .....	█
Englisch .....	█	Latein .....	█	Musik .....	█
Französisch .....	█	_____	█	_____	█
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geographie.....	█	Wirtschaft und Recht .....	█	_____	█
Geschichte + Sozialkunde	█	Religionslehre (_____)	█	_____	█
<i>Geschichte</i>	( )	Ethik .....	█	_____	█
<i>Sozialkunde</i>	( )				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik .....	█	Physik .....	█	_____	█
Biologie .....	█	Informatik .....	█	_____	█
Chemie .....	█	_____	█	_____	█
Außerhalb der Aufgabenfelder					
Sport .....	█	_____	█	_____	█

**2. Halbjahresleistung im Wissenschaftspropädeutischen Seminar<sup>1)</sup>**

Leitfach: \_\_\_\_\_ █

Bemerkungen<sup>2)</sup>: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
**Oberstufenkoordinator/in:**

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
**Schulleiter/in:**

<sup>1)</sup> Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:  
 Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,  
 Note 6 entspricht 0 Punkten.

<sup>2)</sup> Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, bei Austritt bzw. Übertritt und bei Befreiung vom Fach Sport etc. In 11/2 Hinweis auf ggf. fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

\_\_\_\_\_  
Name und Ort der Schule

## Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/1

im Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_

für die Schülerin/den Schüler \_\_\_\_\_  
(Vornamen, Familienname)

### 1. Halbjahresleistungen in den Fächern<sup>1)</sup>

S Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch .....	█	Griechisch .....	█	Kunst .....	█
Englisch .....	█	Latein .....	█	Musik .....	█
Französisch .....	█	_____	█	_____	█
G Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geographie .....	█	Wirtschaft und Recht .....	█	_____	█
Geschichte + Sozialkunde	█	Religionslehre (_____)	█	_____	█
<i>Geschichte</i>	( )	Ethik .....	█	_____	█
<i>Sozialkunde</i>	( )	_____	█	_____	█
M Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik .....	█	Physik .....	█	_____	█
Biologie .....	█	Informatik .....	█	_____	█
Chemie .....	█	_____	█	_____	█
A Außerhalb der Aufgabenfelder					
Sport .....	█	_____	█	_____	█

### 2. Gesamtleistung im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung<sup>2)</sup>

Leitfach: _____	█
-----------------	---

Bemerkungen<sup>3)</sup>: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Oberstufenkoordinator/in:

\_\_\_\_\_  
Schulleiter/in:

<sup>1)</sup> Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:  
 Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,  
 Note 6 entspricht 0 Punkten.

<sup>2)</sup> In den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 erbrachte Gesamtleistung von maximal 30 Punkten.  
<sup>3)</sup> Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, bei Austritt bzw. Übertritt und bei Befreiung vom Fach Sport etc. Ggf. Hinweis auf fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

---

Name und Ort der Schule

# ZEUGNIS

## DER

### ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE \*)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),  
die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),  
die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),  
das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung,  
die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung und  
die „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)“ vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

\*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:  
- staatlichen Schulen,  
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,  
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.  
Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

**I. Einzelergebnisse in der Qualifikationsphase**

Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Zahl der eingebrachten Halbjahresleistungen	Halbjahresleistung <sup>1)</sup> im Ausbildungsabschnitt				Note <sup>2)</sup>
		11/1	11/2	12/1	12/2	
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</b>						
Deutsch (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</b>						
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschichte + Sozialkunde .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Geschichte</i> .....		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Sozialkunde</i> .....		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</b>						
Mathematik (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Außerhalb der Aufgabenfelder</i>						
Sport .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Seminare		
Wissenschaftspropädeutisches Seminar	Halbjahresleistung <sup>1)</sup> im Ausbildungsabschnitt 11/1    11/2 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Gesamtleistung in der Seminararbeit <sup>1)</sup> <input type="checkbox"/>
Leitfach: _____ Thema der Seminararbeit: _____ _____		
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung	Gesamtleistung <sup>1) 4)</sup> <input type="checkbox"/>	
Leitfach: _____		

1) Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.  
 2) In die Berechnung der Note sind alle Halbjahresleistungen einbezogen.  
 3) erhöhtes Anforderungsniveau  
 4) In den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 erbrachte Gesamtleistung (besondere Lernleistung) in einfacher Wertung. In die Gesamtqualifikation gehen maximal 30 Punkte ein.

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

**II. Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Prüfungsfach	Prüfungsleistung	
	schriftlich	mündlich
1. Deutsch (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Mathematik (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. _____ (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. _____ .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. _____ .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

Punktsumme aus 40 einzubringenden Halbjahresleistungen:	<input type="text"/>	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Punktsumme aus den Abiturprüfungen in vierfacher Wertung:	<input type="text"/>	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl:	<input type="text"/>	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote:	<input type="text"/>	<input type="text"/> (in Worten)

**IV. 1. Fremdsprachen:**

Fremdsprachen <sup>5)</sup>	Jahrgangsstufen <sup>6)</sup> /Niveaustufe <sup>7)</sup>		
1. Fremdsprache	von	bis	( )
2. Fremdsprache	von	bis	( )
3. Fremdsprache	von	bis	( )
Spät beginnende Fremdsprache	von	bis	( )

**2. Ergebnisse der Pflichtfächer der Jahrgangsstufe 10, die in der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 abgeschlossen wurden:**

Fach (Jahrgangsstufe)	Note	Fach (Jahrgangsstufe)	Note
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**V. Bemerkungen<sup>8)</sup>:**

**VI. Frau/Herr** \_\_\_\_\_  
hat nach Erfüllung der Voraussetzungen die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses:

Schulleiter/in:

(Siegel)

<sup>5)</sup> außer Arbeitsgemeinschaften und Wahlfächern

<sup>6)</sup> einschließlich

<sup>7)</sup> Niveaustufen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die die Schülerin/der Schüler in den modernen Fremdsprachen tatsächlich erreicht hat.

<sup>8)</sup> Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, Wahlunterricht, bilingual unterrichteten Fächern, Schulbesuch im Ausland, Befreiung vom Fach Sport etc.

## 4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

---

 Name und Ort der Schule
 

---

# ZEUGNIS

## DER

### ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE \*)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),  
 die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),  
 die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),  
 die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung),  
 das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung,  
 die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung und  
 die „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)“ vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

\*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:  
 - staatlichen Schulen,  
 - kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,  
 - staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.  
 Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut +			gut 2			befriedigend +			ausreichend +			mangelhaft +			ungenügend 6		
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0		

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

hat sich der Abiturprüfung als  
Nichtschüler/in /  
Schüler/in der staatlich genehmigten Privatschule

.....  
unterzogen.

**I. Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse	
	schriftlich	mündlich
Erster Prüfungsteil		
1. Deutsch (eA <sup>1)</sup> ).....		
2. Mathematik (eA <sup>1)</sup> ).....		
3. ....		
4. ....		
Zweiter Prüfungsteil		
5. ....		
6. ....		
7. .... <sup>2)</sup>		
8. .... <sup>2)</sup>		

**II. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

Punktsumme aus den Fächern des ersten Prüfungsteils: mindestens 220, höchstens 660 Punkte

Punktsumme aus den Fächern des zweiten Prüfungsteils: mindestens 80, höchstens 240 Punkte

Gesamtpunktzahl: mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote: (in Worten)

**III. Bemerkungen:** .....

**IV. Frau/Herr** .....

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

....., .....

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses:

Schulleiter/in:

..... (Siegel) .....

<sup>1)</sup> erhöhtes Anforderungsniveau

<sup>2)</sup> Schüler/innen genehmigter Ersatzschulen können an Stelle der mündlichen Prüfung das im letzten Ausbildungshalbjahr an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis einbringen.

2236.4.1-K

**Änderung der Bekanntmachung  
über den Schulversuch  
„Erprobung eines von Art. 5 Abs. 1 Satz 1  
des Bayerischen Erziehungs- und  
Unterrichtswesens (BayEUG) abweichenden  
Schuljahresbeginns an Berufsfachschulen  
für Krankenpflegehilfe“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 17. Mai 2018, Az. VI.5-BS9202.14-3-7a.39 221**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 2016 (KWMBL. S. 153) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1 Der Schulversuch findet in den Schuljahren 2015/16 und 2016/17 an nachfolgenden Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe statt:

    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Diakoniewerk München-Maxvorstadt, München
    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe der Akademie Städtisches Klinikum München GmbH, München
    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Kreiskrankenhaus Vilsbiburg des Landkreises Landshut, Landshut
    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Klinikums Nürnberg, Nürnberg
    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Schulzentrums Pflegeberufe, Rothenburg o.d. Tauber
    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Dritter Orden München, München

Der Schulversuch findet in den Schuljahren 2017/18 und 2018/19 zusätzlich an nachfolgenden Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe statt:

    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum Landkreis Erding in Erding
    - Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Haar am Isar-Amper-Klinikum, Klinikum München Ost
    - Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe am Klinikum der Universität München“
  - 1.2 In Nr. 5.3 wird das Wort „nur“ durch das Wort „erstmal“ ersetzt.
  - 1.3 In Nr. 6.1 werden die Wörter „mit Ablauf des 31. Juli 2017“ durch die Wörter „mit Ablauf des 31. März 2020“ ersetzt.
  - 1.4 In Nr. 6.2 werden die Wörter „zum Schuljahr 2016/17“ durch die Wörter „zum Schuljahr 2018/19“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

2235.1.1.1-K

**Änderung der Bekanntmachung  
über die Aufgaben der Fachberater/innen in  
Evangelischer Religionslehre an den Gymnasien  
in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 22. Mai 2018, Az. V.2-BO5125-6b.34 915**

1. Die Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater/innen in Evangelischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern vom 12. Februar 2007 (KWMBL. I S. 129) wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 werden die Wörter „Studiendirektorin Ingrid Grill-Ahollinger, Wittelsbacher-Gymnasium München“ durch die Wörter „Studiendirektorin Susanne Styrsky, Gymnasium Puchheim“ ersetzt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2018 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerische Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig

Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---